

Allgemeinverfügung

Kreis Heinsberg, Amt für Umwelt und Verkehrsplanung vom 01.04.2023

Untersagung der erlaubnisfreien Benutzung von Grundwasser in den Ortsteilen Niederbusch und (teilweise) Stahe im Gemeindegebiet Gangelt

Mit dieser Allgemeinverfügung gem. § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) wird zur Durchsetzung des vorbeugenden Bodenschutzes gem. § 10 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 1, 2 und § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sowie im Rahmen der Aufgaben der Gewässeraufsicht nach § 100 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG) Folgendes verfügt:

1. Die erlaubnisfreie Benutzung des Grundwassers wird mit dem auf den Tag der Bekanntmachung folgenden Tag bis zum 31.12.2043 in dem unter Ziffer 2 genannten Bereich untersagt. Förderung, Nutzung und Aufbringen von Grundwasser auf den Boden sind unabhängig von Menge und Nutzungsart nicht zulässig.
2. Die Untersagung gilt örtlich für die gesamte Ortslage Niederbusch sowie teilweise für die Ortslage Stahe. Der genaue Bereich ist untenstehend näher beschrieben sowie in der als Anlage beigefügten Karte dargestellt.
3. Diese Allgemeinverfügung richtet sich an alle, die im unter Ziffer 2 genannten Bereich eine erlaubnisfreie Benutzung des Grundwassers im Sinne von § 46 WHG, zum Beispiel durch Gartenbrunnen oder Tiertränken, betreiben oder in Zukunft betreiben wollen.
4. Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung angeordnet.
5. Diese Allgemeinverfügung wird gem. § 41 Abs. 3 S. 2 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht. Sie gilt gem. § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben und ist ab diesem Zeitpunkt wirksam. Sie tritt mit Ablauf des 31.12.2043 außer Kraft.
6. Die Untersagung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen bzw. mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

Begründung:

I. Sachverhaltsdarstellung

Anfang des Jahres 2020 wurden bei routinemäßigen Rohwasseruntersuchungen im Wasserwerk Gangelt erstmalig Belastungen mit PFAS (englische Abkürzung für Per- und polyfluorierte Alkylverbindungen) festgestellt.

Die Schadensermittlung hat ergeben, dass die PFAS-Belastungen des Grundwassers vom NATO-Flughafen ausgehen. Als Auslöser wird u. a. ein ehemaliges Feuerlöschmittellager vermutet.

Die Fließrichtung des Grundwassers ist vom Flugplatz kommend grundsätzlich nach Norden gerichtet. Somit liegen die Ortslagen Stahe und Niederbusch unmittelbar im Grundwasserabstrom.

Um eine weitere Ausbreitung der Verunreinigung sowohl des Bodens als auch des Grundwassers zu verhindern, erfolgt daher der Erlass der heutigen Allgemeinverfügung.

II. Zuständigkeit

Meine sachliche und örtliche Zuständigkeit als Untere Bodenschutz-, Wasser- und Umweltschutzbehörde sowie gleichzeitig als Sonderordnungsbehörde ergibt sich aus §§ 13, 15 Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LBodSchG NRW) i. V. m. §§ 114, 115 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) sowie aus § 1 Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) in den jeweils gültigen Fassungen. Die Aufgaben gelten als solche der Gefahrenabwehr.

III. Rechtliche Grundlagen

Zu 1.

Gem. § 8 Abs. 1 WHG bedarf die Benutzung eines Gewässers der Erlaubnis oder der Bewilligung, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

Als Benutzung i. S. d. § 8 Abs. 1 WHG gilt u. a. gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG das Entnehmen von Grundwasser.

Keiner Erlaubnis oder Bewilligung bedarf gem. § 46 Abs. 1 Nr. 1 WHG das Entnehmen von Grundwasser für den Haushalt oder in geringen Mengen zu einem vorübergehenden Zweck, soweit keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu besorgen sind.

Die Errichtung von privaten Hausbrunnen, z. B. zum Zwecke der Gartenbewässerung, ist somit grundsätzlich erlaubnisfrei.

Aufgabe der Gewässeraufsicht ist es gem. § 100 Abs. 1 WHG, die Gewässer sowie die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtung zu überwachen, die nach oder aufgrund von Vorschriften des WHG oder nach anderweitigen landesrechtlichen Vorgaben bestehen.

Zusätzlich zu den wasserrechtlichen Regelungen sind ebenfalls die Vorgaben zum Bodenschutz zu beachten.

Gem. § 4 Abs. 1 BBodSchG hat sich jeder, der auf den Boden einwirkt, so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sind verpflichtet, Maßnahmen zur Abwehr der von ihrem Grundstück drohenden schädlichen Bodenveränderungen zu ergreifen.

Der Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, sind gem. § 7 BBodSchG verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch ihre Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können. Vorsorgemaßnahmen sind geboten, wenn die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung besteht. Zur Erfüllung der Vorsorgepflicht sind Bodeneinwirkungen zu vermeiden oder zu verhindern, soweit dies auch im Hinblick auf den Zweck der Nutzung des Grundstücks verhältnismäßig ist.

Das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen ist gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BBodSchV zu besorgen, wenn eine erhebliche Anreicherung von Schadstoffen erfolgt, die auf Grund ihrer krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden oder toxischen Eigenschaften in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Bodenveränderung herbeizuführen.

Einträge von Schadstoffen in diesem Sinne sind, soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar, zu begrenzen (vgl. § 10 Abs. 2 BBodSchV).

Nach Maßgabe des Bundesbodenschutzgesetzes sind Vorsorgemaßnahmen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, insbesondere durch den Eintrag von schädlichen Stoffen, zu treffen (vgl. § 1 Abs. 2 LBodSchG). Die zuständigen Behörden haben als Sonderordnungsbehörde gem. § 15 Abs. 1 LBodSchG darüber zu wachen, dass die Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes eingehalten werden. Zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Pflichten kann die zuständige Behörde die notwendigen Anordnungen treffen.

Die heutige Allgemeinverfügung ist als eine solche Maßnahme anzusehen.

Per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (Abk. PFAS) sind Industriechemikalien, die aufgrund ihrer einzigartigen Eigenschaften ein breites Anwendungsgebiet in der Industrie finden. PFAS kommen in der Umwelt nicht natürlich vor, sondern können nur über chemische Reaktionsverfahren hergestellt werden.

PFAS werden seit den 1950er Jahren in Industrieprodukten eingesetzt. Das breite Anwendungsgebiet der PFAS beruht auf der Resistenz gegenüber Hitze und UV-Strahlung sowie der wasser- als auch fettabweisenden Eigenschaften der Moleküle.

Menschen können PFAS auf unterschiedliche Weise aufnehmen. Sie können vor allem über Lebensmittel oder über die Raumluft (im Falle von Ausdünstungen von z.B. Teppichen oder imprägnierten Schuhen) aufgenommen werden. PFAS können im menschlichen Körper verschiedene Effekte hervorrufen. Zu beachten ist, dass eine schädliche Wirkung abhängig von der Dauer der Exposition und der aufgenommenen Gesamtmenge ist.

Mögliche gesundheitliche Auswirkungen sind u.a.:

- geringere Bildung von Antikörpern nach einer Impfung
- geringe Abnahme des Geburtsgewicht
- mögliche Beeinflussung eines Leberenzym, wodurch eine Leberschädigung auftreten kann
- höheres Risiko einer verminderten Fruchtbarkeit

Insbesondere die langkettigen PFAS weisen die Eigenschaft auf, sich sowohl im menschlichen Körper als auch im Boden anzureichern und dort lange zu verbleiben.

Es ist somit zu erwarten, dass z. B. eine Gartenberegung mit dem belasteten Grundwasser zu einer schädlichen Bodenveränderung i. S. d. § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BBodSchV führt und somit eine erhebliche Gefahr für die Allgemeinheit darstellt.

Die Untersagung der Grundwasserentnahme und -nutzung ist als verhältnismäßig anzusehen.

Die Maßnahme ist geeignet, eine Verunreinigung des Bodens mit den im Grundwasser nachgewiesenen Schadstoffen zu verhindern.

Mildere Mittel, die gleich wirksam sind, stehen nicht zur Verfügung, da insbesondere die Errichtung von Filteranlagen an jedem Hausbrunnen eine erhebliche wirtschaftliche Belastung der Privatpersonen darstellen würde. Auch Beprobungen und regelmäßige Kontrollen versprechen nicht den gleichen Erfolg wie die heutige Untersagung.

Eine Abwägung der privaten Interessen an einer weitergehenden Nutzung der Hausbrunnen mit dem öffentlichen Interesse zur Gefahrenabwehr und Sicherung der Reinhaltung des Bodens ergibt ein deutlich höheres öffentliches Interesse.

Die erlaubnisfreie Grundwasserentnahme und -nutzung dient nicht der Existenzsicherung. Es ist nicht zu erwarten, dass erhebliche wirtschaftliche Einbußen zu verzeichnen sein werden, da die betroffenen Privatpersonen das Grundwasser nicht zur land- bzw. forstwirtschaftlichen Beregnung nutzen. Eine wirtschaftliche Abhängigkeit von der Grundwassernutzung besteht nicht. Die öffentliche Trinkwasserversorgung ist weiterhin dadurch sichergestellt, dass das zuständige Verbandswasserwerk Gangelt bereits Aktivkohlefilteranlagen betreibt und so die Grundwasserverunreinigung im Trinkwasser beseitigt.

Die Maßnahme ist somit geeignet, erforderlich und angemessen und erfüllt daher die Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit.

Zu 2.

Die Untersagung gilt örtlich für die Ortslagen Niederbusch und (teilweise) Stahe im Gemeindegebiet Gangelt und ist in der beigefügten Karte dargestellt. Innerhalb der Ortslage Stahe gilt die Untersagung östlich ab einschließlich der Straße „Am Taubenberg“ sowie für die gesamte Bundesstraße ab Hausnummer 77 bis Hausnummer 190, inklusive der Nebenstraßen. Auch die „Rodebachstraße“ ist bis Hausnummer 174/171 von der Untersagung betroffen.

Zu 4.

Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ordne ich die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung an.

Zur Anordnung der sofortigen Vollziehung ist der Kreis Heinsberg gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel des Gesetzes vom 22.12.2010 (BGBl. I S. 2248), berechtigt.

Das Wohl der Allgemeinheit ist durch die Förderung von PFAS-belastetem Grund- oder Oberflächenwasser erheblich beeinträchtigt. Bedingt durch eine ungehinderte Nutzung des Grund- und Oberflächenwassers besteht die Besorgnis schädlicher Bodenveränderungen. Darüber hinaus sind aus Gründen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes weitere unkontrollierten Nutzungen zu vermeiden.

Mit jeder Entnahme konkretisiert sich weiter die Gefahr der Entstehung von schädlichen Bodenveränderungen.

Darüber hinaus würden die Entnahmen des Grundwassers in der Gesamtheit die bereits laufenden und noch geplanten Untersuchungskampagnen sowie ggf. Sanierungsmaßnahmen behindern.

Nach Abwägung dieser Tatsachen ist die sofortige Vollziehung der Verfügung im öffentlichen Interesse zur Unterbindung einer weiteren Anreicherung von PFAS erforderlich. Das private Interesse, von der Vollziehung der Verfügung bis zu einer etwaigen Klärung der Rechtmäßigkeit in einem Gerichtsverfahren verschont zu bleiben, muss demgegenüber zurücktreten.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder

zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Eine Klage gegen die Verfügung entfaltet gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Im vorliegenden Fall kann das Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage gem. § 80 Abs. 5 VwGO anordnen.

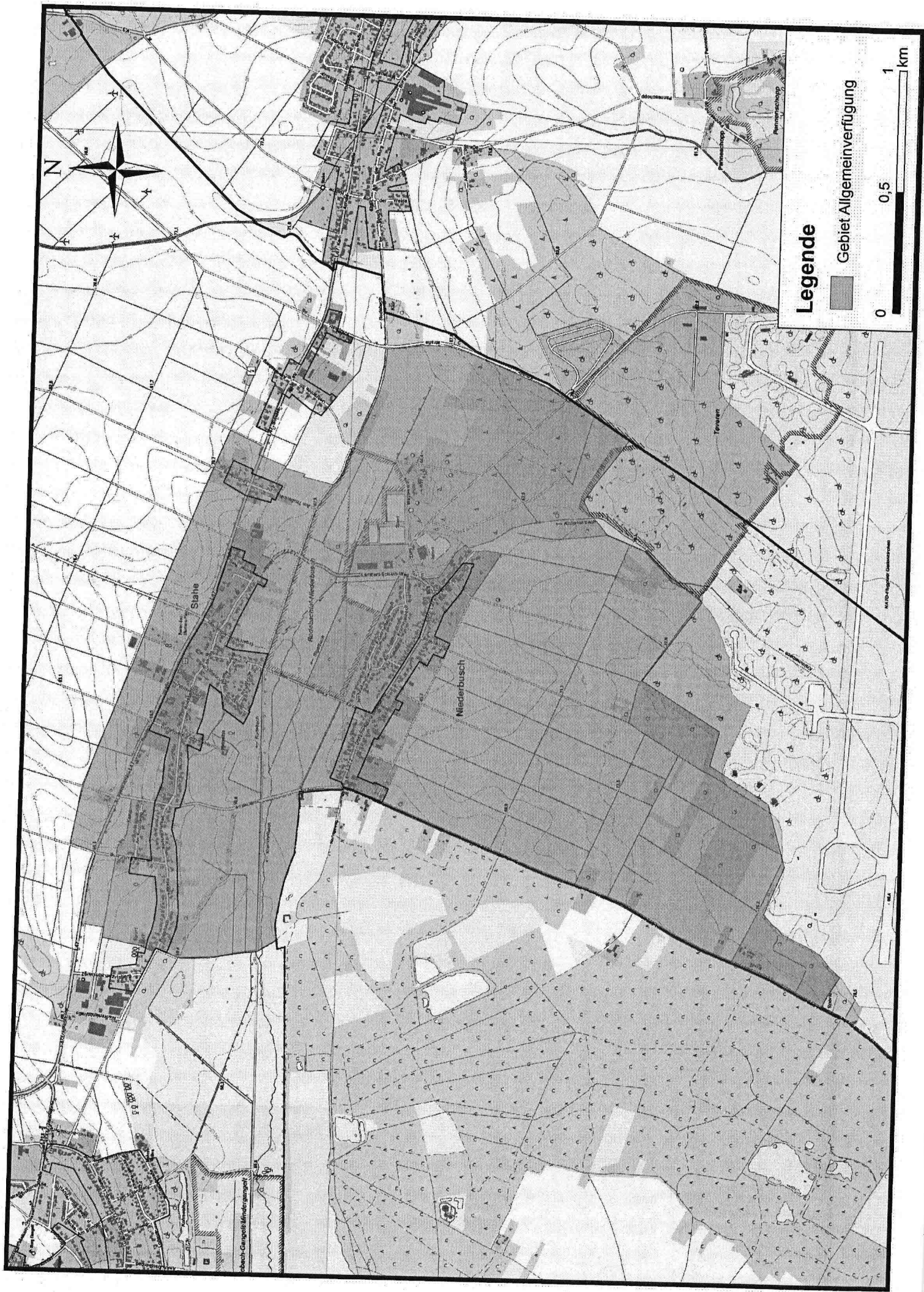
Heinsberg, den 01.04.2023

Der Landrat

gez. Pusch

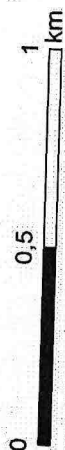
Anlage

Übersichtskarte



Legende

■ Gebiet Allgemeinverfügung



NAT 100 Allgemeines Geobildungs